

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1097/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1099/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00** 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 1100/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)** 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 1101/98 des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** 12
- Verordnung (EG) Nr. 1102/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren 13
- Verordnung (EG) Nr. 1103/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 16
- Verordnung (EG) Nr. 1104/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 18
- Verordnung (EG) Nr. 1105/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 20
- Verordnung (EG) Nr. 1106/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 23
- Verordnung (EG) Nr. 1107/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 26

Preis: 25 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1108/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	29
Verordnung (EG) Nr. 1109/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	31
Verordnung (EG) Nr. 1110/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	33
Verordnung (EG) Nr. 1111/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	35
Verordnung (EG) Nr. 1112/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	37
Verordnung (EG) Nr. 1113/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	39
Verordnung (EG) Nr. 1114/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen	41
Verordnung (EG) Nr. 1115/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	43
Verordnung (EG) Nr. 1116/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	45
Verordnung (EG) Nr. 1117/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	48
Verordnung (EG) Nr. 1118/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	51
Verordnung (EG) Nr. 1119/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der finnischen Interventionsstelle	54
Verordnung (EG) Nr. 1120/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle	59
Verordnung (EG) Nr. 1121/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der irischen Interventionsstelle	64
Verordnung (EG) Nr. 1122/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	69
Verordnung (EG) Nr. 1123/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	74
Verordnung (EG) Nr. 1124/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	79
Verordnung (EG) Nr. 1125/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 182. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	81

* Verordnung (EG) Nr. 1126/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG	82
* Verordnung (EG) Nr. 1127/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 613/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reiserzeuger	86
* Verordnung (EG) Nr. 1128/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine	89
* Verordnung (EG) Nr. 1129/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	91
* Verordnung (EG) Nr. 1130/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1589/87, (EWG) Nr. 429/90, (EWG) Nr. 1158/91, (EWG) Nr. 3398/91 und (EG) Nr. 2571/97 hinsichtlich der Angebotsfristen für die Ausschreibungen im August 1998	95
* Verordnung (EG) Nr. 1131/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98	96
* Verordnung (EG) Nr. 1132/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen für Weichweizen	97
Verordnung (EG) Nr. 1133/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 203. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	99
Verordnung (EG) Nr. 1134/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	101
* Verordnung (EG) Nr. 1135/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996, 1997 und 1998	102
* Verordnung (EG) Nr. 1136/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 mit Einzelheiten über die Beihilfe an Hopfenerzeuger	104
* Verordnung (EG) Nr. 1137/98 der Kommission vom 29. Mai 1998 zum Erlass einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	107

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

98/351/EG:

- | | |
|--|-----|
| * Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung des Datums, ab dem die Versendung aus Nordirland von Rindererzeugnissen im Rahmen der Regelung zur Freigabe von Herden für die Ausfuhr (Export Certified Herds Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG des Rates aufgenommen werden darf ⁽¹⁾ | 110 |
|--|-----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1097/98 DES RATES****vom 25. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ⁽³⁾ wurde die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren festgelegt.

Nach dem Inkrafttreten der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Übereinkommen hat die Gemeinschaft verschiedene Übereinkommen geschlossen (nachstehend „GATT-Übereinkommen“ genannt). Mehrere dieser Übereinkommen, insbesondere das Übereinkommen über die Landwirtschaft (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), betreffen den Agrarsektor. In Anwendung dieses Übereinkommens erhebt die Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse keine variablen Abschöpfungen oder beweglichen Teilbeträge mehr. Daher müssen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 an die neue Situation angepaßt werden. Andere Bestimmungen sind von nun an gegenstandslos.

Im Rahmen der Handelspolitik der Gemeinschaft werden in einigen Präferenzabkommen Herabsetzungen der Agrarteilbeträge gewährt. Diese Herabsetzungen werden unter Berücksichtigung der Agrarteilbeträge für den nichtpräferentiellen Handel festgesetzt. Bei den herabgesetzten Beträgen muß bei der Umrechnung in einzelstaatliche Währungen derselbe Umrechnungskurs wie für die nicht herabgesetzten Beträge gelten.

Im Rahmen einiger Präferenzabkommen werden innerhalb der Kontingente Zugeständnisse zum Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von sonstigen Waren gewährt, oder der Schutz der sonstigen Waren wird infolge dieser Übereinkommen eingeschränkt. Es ist von großer Bedeutung, daß der Schutz der sonstigen Waren denselben Regelungen unterliegt wie der Schutz landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Infolge der Änderungen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽⁴⁾ an den verschiedenen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen im Agrarsektor vorgenommen wurden, unterliegt die Gewährung von Erstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, der Bedingung, daß diese Erstattungen mit den Verpflichtungen konform sind, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 228 des Vertrages eingegangen ist. Die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Bestimmungen können nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung legt die Handelsregelung für bestimmte in Anhang B genannte Waren fest.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 11. 4. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 347 vom 25. 10. 1996, S. 464.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 (AbL. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1).

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

- ‚landwirtschaftliche Erzeugnisse‘ die unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnisse;
- ‚Waren‘ die nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnisse des Anhangs B.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Im Sinne einiger Präferenzabkommen

- ist ‚Agrarteilbetrag‘ der Teil der Abgabe, der den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für unter Anhang A fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse entspricht oder gegebenenfalls den Zollsätzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des betreffenden Landes für die in Artikel 13 genannten Mengen dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die als verwendet gelten;
- ist ‚nichtlandwirtschaftlicher Teilbetrag‘ der Teil der Abgabe, der den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abzüglich des Agrarteilbetrags entspricht;
- sind ‚Grunderzeugnisse‘ bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter Anhang A fallen oder den darin genannten Erzeugnissen gleichgestellt oder aus ihrer Verarbeitung entstanden sind und bei denen die im Gemeinsamen Zolltarif veröffentlichten Zollsätze zur Ermittlung des Agrarteilbetrags der Abgabe für Waren herangezogen werden.“

2. Titel I Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1

Einfuhr

Abschnitt I

Handel mit Drittländern

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die in Anhang B genannten Waren Anwendung.

Bei den in Tabelle 1 des Anhangs B genannten Waren besteht die Abgabe aus einem Wertzoll, dem ‚festen Teilbetrag‘, und einem in Ecu festgesetzten spezifischen Betrag, dem ‚Agrarteilbetrag‘.

Bei den in Tabelle 2 des Anhangs B genannten Waren besteht der Agrarteilbetrag der Abgabe aus einem Teil der Abgabe bei der Einfuhr dieser Waren.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 10 und 10a dürfen neben der Abgabe nach Absatz 1 keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden.

(3) Die allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und die besonderen Vorschriften für deren Anwendung gelten für die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Waren; die aus der Anwendung dieser Verordnung hervorgehende Zolltarifnomenklatur wird in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Artikel 3

(aufgehoben)

Artikel 4

(1) Sieht der Gemeinsame Zolltarif einen Höchstzollsatz vor, so darf die Abgabe nach Artikel 2 diesen nicht überschreiten.

Unterliegt die Anwendung des Höchstzollsatzes besonderen Bedingungen, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (*) festgelegt.

(2) Besteht der Erhebungshöchstsatz aus einem Wertzoll und einem Zusatzzoll für als Saccharose berechnete verschiedene Zuckerarten (ZZu) oder für Mehl (ZMe), so entspricht dieser Zusatzzoll dem Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif.

(*) ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2308/97 (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 1).

Artikel 5

(aufgehoben)

Abschnitt II

Präferentieller Handelsverkehr

Artikel 6

(1) Der innerhalb des präferentiellen Handelsverkehrs geltende Agrarteilbetrag entspricht dem im Gemeinsamen Zolltarif genannten Betrag.

Wenn jedoch der oder die betroffenen Mitgliedstaaten sich an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Verarbeitungserzeugnisse halten und dieselben Grunderzeugnisse wie die Gemeinschaft festlegen, dieselben Waren abdecken und dieselben Koeffizienten wie die Gemeinschaft verwenden.

- a) kann dieser Agrarteilbetrag in Abhängigkeit von den tatsächlich verwendeten Mengen an Grunderzeugnissen festgelegt werden, wenn die Gemeinschaft ein Abkommen über die zollbehördliche Zusammenarbeit bei der Feststellung dieser Mengen geschlossen hat;
- b) kann die Abgabe für die Einfuhr eines Grunderzeugnisses durch einen Betrag ersetzt werden, der sich nach dem Unterschied zwischen den Agrarpreisen der Gemeinschaft und denen des betreffenden Landes oder Gebiets richtet, oder durch einen Ausgleichsbetrag zu einem für das betreffende Gebiet gemeinsam festgelegten Preis;
- c) können Pauschalbeträge oder -sätze verwendet werden, wenn die Anwendung von Buchstabe b) nur zu geringfügigen Unterschieden bei den betreffenden Waren führt.

(2) Für die — eventuell herabgesetzten — Agrarteilbeträge für Einfuhren im Rahmen eines Präferenzabkommens gilt derselbe Umrechnungskurs wie für die Umrechnung in einzelstaatliche Währungen für den nichtpräferentiellen Handelsverkehr.

(3) Der Wertzoll, der dem Agrarteilbetrag der Abgabe für die in Tabelle 2 des Anhangs B genannten Waren entspricht, kann im Rahmen eines Präferenzabkommens durch einen anderen Agrarteilbetrag ersetzt werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Sie legen gegebenenfalls folgendes fest:

- die Ausstellung und Übermittlung der bei der Anwendung dieser Regelungen erforderlichen Unterlagen,
- die nötigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen,
- das Verzeichnis der Grunderzeugnisse.

(5) Sollten Verfahren zur Analyse der verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich sein, so sind die Verfahren anzuwenden, die für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer gelten.

(6) Die Kommission veröffentlicht die Abgabensätze, die im Rahmen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Präferenzabkommen gelten.

Artikel 7

(1) Sieht ein Präferenzabkommen die Herabsetzung oder den schrittweisen Abbau des nichtlandwirtschaftlichen Teilbetrags der Abgabe vor, so entspricht dieser

bei den Waren der Tabelle 1 des Anhangs B dem festen Teilbetrag.

(2) Sieht ein Präferenzabkommen einen herabgesetzten Agrarteilbetrag — ob innerhalb eines Zollkontingents oder nicht — vor, so werden die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des herabgesetzten Agrarteilbetrags nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen, sofern in dem Abkommen folgendes festgelegt ist:

- die Erzeugnisse, für die die Herabsetzung gilt,
- die Mengen der Waren oder der Wert der Kontingente, für die diese Herabsetzung gilt, oder die Ermittlungsweise für diese Mengen oder Werte,
- die Faktoren, die für die Herabsetzung des Agrarteilbetrags ausschlaggebend sind.

(3) Die Durchführungsbestimmungen für die Eröffnung von Kontingenten und die Herabsetzung der nichtlandwirtschaftlichen Teilbeträge der Abgabe werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Abgabensätze, die im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Präferenzabkommen gelten.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Um etwaige nachteilige Auswirkungen infolge der Einfuhr bestimmter aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren des Anhangs C auf den Gemeinschaftsmarkt zu verhindern oder abzustellen, wird bei der Einfuhr einer oder mehrerer dieser Waren zum im gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz ein Zusatzzoll erhoben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 5 des Übereinkommens erfüllt sind, es sei denn, der Gemeinschaftsmarkt wird durch diese Einfuhren nicht gestört oder die Wirkung steht in keinem Verhältnis zum Ziel der Maßnahme.

(2) Die Gemeinschaft übermittelt die Auslösungspreise, unterhalb derer ein Zusatzzoll erhoben werden kann, an die Welthandelsorganisation.

Die Auslösungsschwellen, die überschritten werden müssen, damit ein Zusatzzoll bei der Einfuhr erhoben werden kann, werden insbesondere anhand der Einfuhren in die Gemeinschaft in den drei Jahren vor dem Jahr festgesetzt, in dem die in Absatz 1 genannten nachteiligen Auswirkungen auftreten bzw. aufzutreten drohen.

(3) Die Einfuhrpreise, die bei der Erhebung eines Zusatzzolls zu berücksichtigen sind, werden auf der Grundlage der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung festgelegt.

(4) Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Sie legen insbesondere folgendes fest:

- a) die Waren, für die nach Artikel 5 des Übereinkommens Zusatzzölle bei der Einfuhr erhoben werden;
 - b) die anderen erforderlichen Auslöskriterien für die Anwendung von Absatz 1 in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Übereinkommens.“
4. Artikel 12 Absatz 1 wird gestrichen. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission nimmt die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur notwendigen Änderungen dieser Verordnung oder der in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen vor.“

5. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Dieser Artikel gilt für den gesamten präferentiellen Handelsverkehr, bei dem die Festlegung des — gegebenenfalls nach Artikel 7 herabgesetzten — Agrarteilbetrags der Abgabe nicht auf der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten tatsächlichen Menge beruht und/oder bei dem die Grundbeträge nicht auf den Preisunterschieden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) beruhen.

(2) Die Merkmale der Grunderzeugnisse und die Mengen der zu berücksichtigenden Grunderzeugnisse sind in der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission (*) festgelegt.

Etwaige Änderungen dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

(*) ABl. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 18.“

6. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 16 können die Schwelle oder Schwellen festgelegt werden, unterhalb deren die nach Artikel 6 oder 7 bestimmten Beträge Null betragen. Die Nichtanwendung dieser Agrarteilbeträge kann nach demselben Verfahren von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, um die Entstehung künstlicher Handelsströme zu verhindern.“

7. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung dieser Verordnung an die Änderungen der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen im Bereich der Landwirtschaft mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelung werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.“

8. In Anhang B werden die Überschriften unter „Tabelle 1“ und „Tabelle 2“ gestrichen.
9. Der Anhang zu dieser Verordnung wird als Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

ANHANG

„ANHANG C

KN-Code	Warenbezeichnung
0403 10 51 bis 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0403 10 71 bis 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0710 40	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90 10	Andere genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702 50 00	Chemisch reine Fruktose
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> . var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2905 43 00	Mannitol
	D-Glucitol (Sorbitol):
	— in wäßriger Lösung:
2905 44 11	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 19	— — anderer
	— anderer:
2905 44 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 99	— — anderer
3505 10 10	Dextrine
3505 10 92	Andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken, Amilomere, Cadexomere, Crilanomere und Eldexomere
	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 20 10	— mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT
3505 20 30	— mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT
3505 20 50	— mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
3505 20 90	— mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
3809 10 10	— mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT
3809 10 30	— mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT
3809 10 50	— mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT
3809 10 90	— mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr
	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:
	— in wäßriger Lösung:
3824 60 11	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3824 60 19	— — anderer
	— andere:
3824 60 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3824 60 99	— — anderer ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1098/98 DES RATES**vom 25. Mai 1998****zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen im Hopfensektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 kann der Rat bei Entstehung von Überschüssen auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen hinsichtlich des Produktionspotentials treffen. Der Hopfenmarkt ist derzeit durch eine Überschusssituation gekennzeichnet. Der Überschuß ist sowohl auf konjunkturelle wie auf strukturelle Faktoren zurückzuführen.

Das Ziel der Erzeugergemeinschaften ist die Anpassung der Erzeugung an die Markterfordernisse; zu diesem Zweck können sie bis zu 20 % der Beihilfe zur Durchführung geeigneter Maßnahmen einsetzen. Die Flexibilität der Erzeugergemeinschaften in diesem Bereich sollte durch die Möglichkeit erweitert werden, auch Maßnahmen für die vorübergehende Stilllegung und/oder die endgültige Rodung von Hopfenanbauflächen zu ergreifen. Diese Maßnahmen ergänzen die im Verzeichnis der Sondermaßnahmen unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgeschlagenen Möglichkeiten.

Die Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Hopfen und somit die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Sektors sind je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung von Sondermaßnahmen auf der Ebene des betroffenen Mitgliedstaats getroffen werden.

Die vorübergehende Stilllegung und/oder die endgültige Rodung dürfen nur gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen, insbesondere die Nichtkumulierung der Beihilfen für die vorübergehende Stilllegung und die Verpflichtung zur Verringerung der Anbauflächen zum Jahr 2002, erfüllt sind. Hierbei entstehen Kosten. Diese sollten ebenso wie die Einkommensverluste teilweise ersetzt werden, indem ein Betrag in Höhe der Hektarbeihilfe für begrenzte Zeit bezahlt wird. Es sollte also festgelegt werden, daß in diesem Falle für nicht abgeerntete Anbauflächen ein Betrag in Höhe der Beihilfe vorübergehend gewährt werden kann. Im Interesse einer wirksamen

Kontrolle sollte die Mindestanbaufläche festgesetzt werden, für die diese Maßnahmen gewährt werden dürfen.

Um eine wirksame Kontrolle über die Anwendung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, die Verantwortung der Erzeugergemeinschaften und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festzulegen und der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Über die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 aufgeführten Ziele hinaus können die Erzeugergemeinschaften ihre Erzeugung gemeinsam den Markterfordernissen anpassen und durch die vorübergehende Stilllegung und/oder die endgültige Rodung verbessern.

Artikel 2

(1) In den Mitgliedstaaten, die die Anwendung der vorübergehenden Stilllegung und/oder endgültigen Rodung beschließen, kann den Erzeugern, die zu diesen Maßnahmen greifen, ab der Ernte 1998 bis einschließlich der Ernte 2002 ein Betrag in Höhe der Beihilfe gezahlt werden, die sie bei Abernten der betreffenden Flächen erhalten hätten, sofern der begünstigte Betriebsinhaber auf eine Ausdehnung des Hopfenanbaus auf sonstigen Flächen seines Betriebs verzichtet. Die Erzeuger dürfen für die vorübergehend stillgelegten Flächen keine sonstigen Beihilfen erhalten.

Die für die Ernte 2003 von den Erzeugergemeinschaften, die die vorübergehende Stilllegung und/oder endgültige Rodung anwenden, bebauten Hopfenflächen müssen kleiner als die Hopfenanbauflächen für die Ernte 1997 sein.

(2) Die Erzeugergemeinschaften legen die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Anbaufläche fest, für die ein Beihilfeantrag gestellt werden kann. Diese Mindestgröße darf nicht kleiner als 0,3 ha sein.

(3) Die Erzeugergemeinschaften können zusätzliche Sonderbedingungen festsetzen, die ihre Mitglieder im Falle der vorübergehenden Stilllegung und/oder Rodung einzuhalten haben.

(4) Die vorübergehend stillgelegten oder gerodeten Flächen müssen den zuständigen Behörden spätestens am 31. Mai des Erntejahres gemeldet worden sein. Für die Ernte 1998 kann die Meldung bis zum 30. Juni 1998 erfolgen. Die zuständigen Behörden stellen fest, ob folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/97 (ABl. L 208 vom 2. 8. 1997, S. 1).

- Instandhaltung der Hopfengerüste im Falle der vorübergehenden Stilllegung,
- Beseitigung der Hopfengerüste im Falle der endgültigen Rodung,
- Anlegung von Dauerbegrünung zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des

Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1998 bis zu der Ernte 2003 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/98 DES RATES

vom 25. Mai 1998

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich beim Abschluß der Verhandlungen zu Artikel XXIV.6 GATT verpflichtet, die entstandenen Probleme zu prüfen, wenn es den Anschein hat, daß die Anwendung der „Repräsentativpreisregelung“ für Getreide den Handel behindert. Bei bestimmten Lieferungen von Gerste zur Malzherstellung wurden Behinderungen festgestellt.

Um diese Behinderungen zu beseitigen, sollte für die Jahre 1997 und 1998 ein Gemeinschaftszollkontingent für Gerste zur Malzherstellung des KN-Codes 1003 00 eröffnet werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sollten nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für 1997 und 1998 wird ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent eröffnet für 50 000 Tonnen Qualitätsgerste des KN-Codes 1003 00 zur Herstellung von

Malz für die Bereitung von Bier, das in Fässern reift, die Buchenholz enthalten.

(2) Der anzuwendende Zollsatz des gemeinsamen Zollsatzes im Rahmen des Kontingents beläuft sich auf 50 % des vollen, am Tag der Einfuhr anwendbaren Zollsatzes, ohne den Abschlag, der bei Einfuhren von Braugerste angewendet wird.

Artikel 2

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92; sie erläßt insbesondere Vorschriften,

- i) um die Qualität der Gerste zu gewährleisten sowie erforderlichenfalls Vorschriften für die Anerkennung der Dokumente, mit denen die Gewährleistung überprüft werden kann;
- ii) um überprüfen zu können, daß die Gerste tatsächlich für die Herstellung von Malz zur Bereitung von Bier in Fässern verwendet wird, die Buchenholz enthalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1100/98 DES RATES

vom 25. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Forst- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)⁽¹⁾ endete am 31. Dezember 1997.

Zur Schaffung dieses Systems wurden bereits mehrere Gemeinschaftsmaßnahmen durchgeführt, die sich hauptsächlich auf die Analyse der Verlässlichkeit und der Vergleichbarkeit der Daten der forstlichen Datenbestände der Mitgliedstaaten sowie auf die Verbesserung der Koordinierung der von den verschiedenen internationalen Organisationen durchgeführten Maßnahmen auf dem Gebiet der Forststatistik beziehen. Diese Maßnahmen haben sowohl die Zweckmäßigkeit des von der Gemeinschaft eingeleiteten Prozesses als auch den von der Fortsetzung der bereits unternommenen Bemühungen zu erwartenden Nutzen für die Gemeinschaft unter Beweis gestellt.

Die Einrichtung des Systems kann nicht gelingen, ohne daß die Mitgliedstaaten dafür geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müssen in einem von der Kommission ausgearbeiteten und dem Ständigen Forstausschuß vorgelegten Arbeitsprogramm dargelegt werden.

Die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken, die im Rahmen des Helsinki-Nachfolgeprozesses sowie auf der Sondertagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1997 von der Europäischen Union eingegangenen internationalen Verpflichtungen sowie die Arbeiten der Europäischen Umweltagentur erfordern eine Verstärkung der Bemühungen zur Verbesserung der Qualität der internationalen Forststatistiken sowie den Einsatz bestgeeigneter EDV- und Telematik-Systeme zur Verbreitung dieser Daten.

Darüber hinaus wird in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Januar 1997 zur Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor⁽²⁾ unterstrichen, daß die Kommission das EFICS tatsächlich einrichten solle. In der Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. April 1997 zum Thema „Situation und Probleme der Forstwirtschaft in der Europäischen Union und Ausgestaltungsmöglichkeiten der

Forstpolitik“⁽³⁾ wird die Bedeutung der Verbesserung der Information im Forstsektor und des möglichen Beitrags von EFICS dazu unterstrichen, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Daten über den Waldschutz.

Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern und sie an die vorgenannten Erfordernisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Um objektive, zuverlässige, vergleichbare und sachdienliche Daten über den Aufbau und das Funktionieren des Forstsektors in der Gemeinschaft zu gewinnen und bereitzustellen und dadurch

- die Berücksichtigung der Interessen des Forstsektors bei den internationalen Beratungen zu verbessern,
- die Durchführung von Maßnahmen zugunsten des Forstsektors im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitik zu erleichtern,
- die Durchführung der Politiken der Mitgliedstaaten im Forstsektor oder mit Auswirkungen auf den Forstsektor zu erleichtern,
- die Informationen über den Forstsektor einem breiten Publikum zugänglich zu machen,

wird ein Europäisches Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft (EFICS), (nachstehend „System“ genannt) geschaffen; Zweck dieses Systems ist die Ermittlung, Abstimmung, Vereinheitlichung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten über den Forstsektor und seine Entwicklung.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Kommission sorgt im Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 2002 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den auf dem Gebiet der europäischen Forststatistik tätigen internationalen Gremien für die Errichtung des Systems.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 400/94 (ABl. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 5).

⁽²⁾ ABl. C 55 vom 24. 2. 1997, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 206 vom 7. 7. 1997, S. 128.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Daten auf europäischer Ebene kann es die Einrichtung des Systems erfordern, daß die Mitgliedstaaten nach Stellungnahme des mit der Entscheidung 89/367/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Forstausschusses ihre Datenerfassungsverfahren anpassen oder ergänzen, vor allem hinsichtlich der Bewertung der forstlichen Ressourcen und der Begleitung des Marktes für Holz und Forstprodukte.

Die Kommission unterstützt gegebenenfalls Maßnahmen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) oder der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, mit denen besonderen Erfordernissen bei der Einführung des Systems Rechnung getragen werden soll.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Kommission unterbreitet dem Ständigen Forstausschuß ein Arbeitsprogramm zur Stellungnahme; es gibt die Maßnahmen an, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Einrichtung des Systems durchzuführen sind.

(2) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Arbeitsprogramm innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Befassung des Rates keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Der als finanzielle Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Systems beläuft sich für den Zeitraum 1989-2002 auf 3,9 Mio. ECU.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Vor dem 1. Januar 2003 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Evaluierungsbericht über die Anwendung des Systems und die dabei erzielten Ergebnisse. Auf der Grundlage dieses Berichts legt sie dem Rat bei Bedarf Vorschläge für die künftige Organisation und Funktionsweise des Systems vor.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1101/98 DES RATES
vom 25. Mai 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90⁽²⁾ wurden bestimmte Normen für die Vermarktung von Geflügelfleisch festgelegt.

Da immer mehr Geflügelfleisch in Form von Teilstücken vermarktet wird, ist es erforderlich, die Kontrolle des Wassergehaltes auf bestimmte Teilstücke von Geflügelfleisch auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden die Prozentsätze für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme, die bei der Behandlung von frischen, gefrorenen und tiefgefrorenen Schlachtkörpern und deren Teilstücken nicht überschritten werden dürfen, sowie einheitliche Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Prozentsätze festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49).

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3204/93 (ABl. 289 vom 24. 11. 1993, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können im voraus festgelegt werden. Die Marktlage der kommenden Monate läßt sich im Augenblick nicht vorhersehen.

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang II des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁶⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in Ecu/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	9,49	9,49
— in allen anderen Fällen	44,48	44,48
Rohzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	8,73	8,73
— in allen anderen Fällen	40,92	40,92
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 GHT, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	$\frac{9,49^{(4)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{9,49^{(4)} \times S^{(1)}}{100}$
— in allen anderen Fällen	$\frac{44,48^{(4)} \times S^{(1)}}{100}$	$\frac{44,48^{(4)} \times S^{(1)}}{100}$
Für Sirupe die durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker mit oder ohne Inversion nach dem Auflösen hergestellt werden	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers	
Melassen	—	—
Isoglucose ⁽²⁾ :		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	9,49 ⁽³⁾	9,49 ⁽³⁾
— in allen anderen Fällen	44,48 ⁽³⁾	44,48 ⁽³⁾

(¹) „S“ entspricht (je 100 kg Sirup):

- dem Saccharosegehalt (einschließlich des als Saccharose berechneten Invertzuckers) bei einer Reinheit des Sirups von mindestens 98 %;
- dem Gehalt an extrahierbarem Zucker, wenn $85\% \leq \text{Reinheit des Sirups} < 98\%$.

(²) Durch Isomerisierung von Glukose gewonnene Erzeugnisse mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 GHT in der Trockenmasse und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- und Trisaccharide von höchstens 8,5 GHT in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktor-

ganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾ gestattet, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/98 ⁽⁸⁾, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 26. 5. 1998, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 68,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	64,59 102,60
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	45,00 177,25 170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	43,7
	999	43,7
0707 00 05	052	86,9
	068	64,4
	999	75,7
0709 90 70	052	77,7
	999	77,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	34,6
	204	40,4
	212	60,0
	388	53,1
	524	56,0
	528	53,1
	600	48,8
	624	53,5
	999	49,9
0805 30 10	382	57,7
	388	57,8
	999	57,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,0
	388	76,6
	400	84,4
	404	93,7
	508	85,2
	512	77,8
	524	90,2
	528	69,7
	720	139,8
	804	107,9
	999	85,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2092/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	6,98	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	51,53	41,53
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	51,53	41,53
	mittlerer Qualität	76,84	66,84
	niederer Qualität	92,82	82,82
1002 00 00	Roggen	108,30	98,30
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	108,30	98,30
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	108,30	98,30
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	98,71	88,71
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	98,71	88,71
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid- Körner-Sorghum	108,30	98,30

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Mai 1998 bis 28. Mai 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	119,99	106,09	98,35	86,68	177,86 ⁽¹⁾	76,75 ⁽¹⁾
Golf-Prämie (ECU/t)	—	11,15	2,91	8,69	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	13,53	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,51 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,54 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)
0,00 ECU/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1106/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1403/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll ⁽¹⁾			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	AKP-Staaten Bangladesch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Basmati Indien und Pakistan ⁽⁵⁾	Ägypten ⁽⁶⁾
1006 10 21	(7)	130,91		202,88
1006 10 23	(7)	130,91		202,88
1006 10 25	(7)	130,91		202,88
1006 10 27	(7)	130,91		202,88
1006 10 92	(7)	130,91		202,88
1006 10 94	(7)	130,91		202,88
1006 10 96	(7)	130,91		202,88
1006 10 98	(7)	130,91		202,88
1006 20 11	318,27	154,80		238,70
1006 20 13	318,27	154,80		238,70
1006 20 15	318,27	154,80		238,70
1006 20 17	258,76	125,04	8,76	194,07
1006 20 92	318,27	154,80		238,70
1006 20 94	318,27	154,80		238,70
1006 20 96	318,27	154,80		238,70
1006 20 98	258,76	125,04	8,76	194,07
1006 30 21	(7)	251,59		399,75
1006 30 23	(7)	251,59		399,75
1006 30 25	(7)	251,59		399,75
1006 30 27	(7)	251,59		399,75
1006 30 42	(7)	251,59		399,75
1006 30 44	(7)	251,59		399,75
1006 30 46	(7)	251,59		399,75
1006 30 48	(7)	251,59		399,75
1006 30 61	(7)	251,59		399,75
1006 30 63	(7)	251,59		399,75
1006 30 65	(7)	251,59		399,75
1006 30 67	(7)	251,59		399,75
1006 30 92	(7)	251,59		399,75
1006 30 94	(7)	251,59		399,75
1006 30 96	(7)	251,59		399,75
1006 30 98	(7)	251,59		399,75
1006 40 00	(7)	78,38		123,00

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

⁽⁶⁾ Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

*ANHANG II***Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls**

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹⁾)	258,76	533,00	318,27	533,00	(¹⁾)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	352,25	340,58	319,90	365,27	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	292,67	338,04	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	27,23	27,23	—
d) Quelle	—	USDA	Operator	Operator	Operator	—

(¹⁾) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

Gemäß Artikel 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der Erstattung bei der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission ⁽⁵⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der

Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten

Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	44,48 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	44,48 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	84,51 ⁽⁴⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4448 ⁽¹⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	44,48 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4448 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4448 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4448 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	44,48 ⁽²⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4448 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1108/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver-
ändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1073/98 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1073/98
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1073/98 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	40,92 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	39,70 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	40,92 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	39,70 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4448
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,48
1701 99 10 9910	44,48
1701 99 10 9950	44,48
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4448

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1109/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 876/98 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Welt-

markt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25. 4. 1998, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	32,00	32,00	32,00	35,00
Gerste (1003 00 90)	59,00	59,00	59,00	62,00
Mais (1005 90 00)	44,00	44,00	44,00	47,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1110/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/98 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25. 4. 1998, S. 7.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	29,00
Gerste	(1003 00 90)	56,00
Mais	(1005 90 00)	41,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	48,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1111/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 874/98 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25. 4. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung	
		Bestimmungsland	
		Azoren	Madeira
Weichweizen	(1001 90 99)	29	29
Gerste	(1003 00 90)	56	56
Mais	(1005 90 00)	41	41
Hartweizen	(1001 10 00)	8	8

VERORDNUNG (EG) Nr. 1112/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0
1001 90 99 9000	26,00
1002 00 00 9000	35,00
1003 00 90 9000	53,00
1004 00 00 9400	45,00
1005 90 00 9000	38,00
1006 30 92 9100	137,00
1006 30 92 9900	137,00
1006 30 94 9100	137,00
1006 30 94 9900	137,00
1006 30 96 9100	137,00
1006 30 96 9900	137,00
1006 30 98 9100	137,00
1006 30 98 9900	137,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	38,00
1101 00 15 9100	23,00
1101 00 15 9130	23,00
1102 20 10 9200	50,29
1102 20 10 9400	43,10
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	71,75
1103 11 10 9200	0
1103 11 90 9200	0
1103 13 10 9100	64,66
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	35,80
1104 21 50 9100	95,66

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 679 Tonnen Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommis-

sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
1006 20 11 9000	01	24,00	1006 30 65 9900	01	30,00
1006 20 13 9000	01	24,00		04	30,00
1006 20 15 9000	01	24,00	1006 30 67 9100	05	36,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	24,00	1006 30 92 9100	01	30,00
1006 20 94 9000	01	24,00		02	36,00
1006 20 96 9000	01	24,00		03	41,00
1006 20 98 9000	—	—		04	30,00
1006 30 21 9000	01	24,00	1006 30 92 9900	01	30,00
1006 30 23 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 25 9000	01	24,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	30,00
1006 30 42 9000	01	24,00		02	36,00
1006 30 44 9000	01	24,00		03	41,00
1006 30 46 9000	01	24,00		04	30,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	30,00
1006 30 61 9100	01	30,00		04	30,00
	02	36,00		—	—
	03	41,00	1006 30 96 9100	01	30,00
	04	30,00		02	36,00
1006 30 61 9900	01	30,00		03	41,00
	04	30,00		04	30,00
1006 30 63 9100	01	30,00	1006 30 96 9900	01	30,00
	02	36,00		04	30,00
	03	41,00		—	—
	04	30,00	1006 30 98 9100	05	36,00
1006 30 63 9900	01	30,00	1006 30 98 9900	—	—
	04	30,00		—	—
1006 30 65 9100	01	30,00	1006 40 00 9000	—	—
	02	36,00			
	03	41,00			
	04	30,00			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

⁽²⁾ Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 679 Tonnen Mais.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1114/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms nach einigen Bestimmungen 100 000 Tonnen Mais ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	23,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	21,75
1001 90 99 9000	03	16,00	1101 00 15 9150	01	20,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	18,50
1002 00 00 9000	03	25,00	1101 00 15 9180	01	17,25
	02	35,00	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	40,00	1102 10 00 9500	01	47,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	04	31,00 ⁽³⁾	1103 11 10 9900	—	—
	03	28,00	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
	02	—	1103 11 90 9800	—	—
1007 00 90 9000	—	—			
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein,
- 04 Tansania, Burundi, die Republik Kongo (Brazzaville), die Demokratische Republik Kongo.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr nach Tansania, Burundi, der Republik Kongo (Brazzaville) und der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1115/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1101 00 15 9130	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1101 00 15 9150	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1101 00 15 9170	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1101 00 15 9180	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	—7,00	—7,00	—7,00	—7,00	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1116/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen zur Bestimmung der sich daraus ergebenden
Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird unterstellt, daß der Bieter alle geltenden allge-
meinen und besonderen Bedingungen zur Kenntnis
genommen und akzeptiert hat. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 702/96 (A1); 703/96 (A2)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel.: (31-70) 33 05 757, Telefax: 36 41 701, Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Madagaskar; A2: Bolivien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 90
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 18 Tonnen; A2: 72 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1.b, 2.b und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
 - Für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Französisch; A2: Spanisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:**
 - In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 - A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 29. 6. — 19. 7. 1998
 - zweite Frist: 13. 7. — 2. 8. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 15. 6. 1998
 - zweite Frist: 29. 6. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
 - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾:
 - Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 19. 5. 1998 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 997/98 der Kommission (ABl. L 142 vom 14. 5. 1998, S. 9)

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis (A2: das Zeugnis muß von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden).
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt V A 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 der Kommission (ABl. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 (ABl. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 16), festgestellt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1117/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer fest-
gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 704/96 (A1); 705/96 (A2)
2. **Begünstigter** ^(?): Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel.: (31-70) 33 05 757, Telefax: 36 41 701, Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Bolivien; A2: Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 75
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 30 Tonnen; A2: 45 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
 - Für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Spanisch; A2: Französisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
 - Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 6. — 26. 7. 1998
 - zweite Frist: 20. 7. — 9. 8. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 15. 6. 1998
 - zweite Frist: 29. 6. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
 - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾:
 - Die am 20. 5. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 913/98 der Kommission (ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 32) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (A1: Die tierärztliche Bescheinigung und das Gesundheitszeugnis müssen von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden).
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1118/98 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1998
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen

getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-
bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der
Lieferung der einzelnen Partien enthält das günstigste
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder
Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um
gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 706/96 (A1); 707/96 (A2)
2. **Begünstigter** (?): Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland, Tel.: (31-70) 33 05 757, Telefax: 36 41 701, Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Bolivien; A2: Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 90
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 30 Tonnen; A2: 60 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (°) (4) (6): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C 2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (7): Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1: Spanisch; A2: Französisch
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:**
 - Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 6. — 26. 7. 1998
 - zweite Frist: 20. 7. — 9. 8. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 16. 6. 1998
 - zweite Frist: 30. 6. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1):
 - Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- gesundheitliches Zeugnis (A1: das Zeugnis muß von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden).
- (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1119/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der finnischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 65 863 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der finnischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedsstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die finnische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 65 863 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 65 863 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Juni 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der finnischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1119/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1119/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1119/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1119/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1119/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1119/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1119/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1119/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1119/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1119/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1119/98.

Artikel 8

- (1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.
- (2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die übernommene Gerste das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die finnische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Helsinki	7 236
Iisalmi	1 948
Kirkniemi (Lohja)	3 617
Kokemäki	3 937
Koria	3 906
Kouvola	2 901
Kuopio	152
Loimaa	8 617
Onttola (Joensuu)	307
Oulu	8 322
Pieksämäki	498
Raunistula (Turku)	1 440
Seinäjoki	394
Turenki	9 707
Vainikkala	10 672
Ylivieska	2 209

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der finnischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1119/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der finnischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1119/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telekopie: 296 49 56,
 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1120/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 46 297 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedsstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die schwedische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 46 297 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 46 297 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Juni 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der schwedischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie Gerste ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1120/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1120/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1120/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1120/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1120/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1120/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1120/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1120/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1120/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1120/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1120/98.

Artikel 8

- (1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.
- (2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die übernommene Gerste das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die schwedische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Djurön	20 438
Köping	25 859

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1120/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1120/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

- Fernschreiben: — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telekopie: — 296 49 56,
— 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1121/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 69 919 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der irischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, mußte der betreffende Mitgliedsstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die irische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 69 919 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 69 919 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Juni 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der irischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

- 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1121/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1121/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1121/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1121/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1121/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1121/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1121/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1121/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1121/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1121/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1121/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die übernommene Gerste das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis, gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die irische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Waterford	541
Kilkenny	18 392
Wexford	30 138
Cork	3 402
Tipperary	693
Laois	506
Offaly	1 572
Carlow	4 348
Kildare	2 415
Westmeath	2 033
Wicklow	5 879

ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus
Ernten von vor 1997 aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1121/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telekopie: 296 49 56,
 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1122/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 500 000 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen Gerste aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Juni 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1122/98
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1122/98
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1122/98
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1122/98
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1122/98
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1122/98
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1122/98
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1122/98
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1122/98
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1122/98
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1122/98.

Artikel 8

- (1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.
- (2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß die übernommene Gerste das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	152 959
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	21 499
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	86 021
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	239 517

ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus
Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1122/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telekopie: 296 49 56,
 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1123/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Ernten
von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme des Roggens um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedsstaat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die deutsche Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Roggen aus Ernten von vor 1997 aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 500 000 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 4. Juni 1998 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

- 1 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 68 kg/hl,
- einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾ und
- einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

- entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
- oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen

der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Roggens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Roggen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll Exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Centeno de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1123/98
- Rug fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1123/98
- Interventionsroggen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1123/98
- Σίκαλη παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1123/98
- Intervention rye without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1123/98
- Seigle d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1123/98
- Segala d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1123/98
- Rogge uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1123/98
- Centeio de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1123/98
- Interventioruista, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1123/98
- Interventionsråg, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1123/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Roggen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	176 880
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	10 880
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	146 107
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	166 118

ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus
Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1123/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

*ANHANG III***Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Ernten von vor 1997 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1123/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
 Generaldirektion VI-C-1

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telekopie: 296 49 56,
 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1124/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/98 ⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 26. 5. 1998, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 10. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	227	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	120		—	
		Butterfett	—		—	
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		109	105	—	105
	Butter < 82 %		—	100	—	100
	Butterfett		134	130	134	130
	Rahm		—	—	46	44
Verarbeitungssicherheit	Butter		120	—	—	—
	Butterfett		148	—	148	—
	Rahm		—	—	51	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1125/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 182. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 182. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- Höchstbeihilfe: 134 ECU/100 kg,
- Bestimmungssicherheit: 148 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens ⁽⁴⁾ und eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁵⁾, betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischem Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Kommission holte alle für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Diese Untersuchung ergab, daß endgültige Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden sollten, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen. Alle interessierten Parteien wurden über die Untersuchungsergebnisse unterrichtet und erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- (3) Am 26. September 1997 nahm die Kommission mit Beschluß 97/634/EG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 651/98 ⁽⁷⁾, die Verpflichtungen an, die die im Anhang zu diesem Beschluß genannten Ausführer im Zusammenhang mit den beiden vorgenannten Verfahren angeboten hatten,

und stellte die Untersuchungen gegenüber diesen Parteien ein.

- (4) Am selben Tag führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 772/98 ⁽⁹⁾, einen Antidumpingzoll von 0,32 ECU/kg auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischem Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung gilt dieser Zoll jedoch nicht für gezüchteten Atlantischen Lachs, der von denjenigen Unternehmen ausgeführt wird, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (5) Am selben Tag führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 772/98, außerdem einen Ausgleichszoll von 3,8 % auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung gilt dieser Zoll jedoch nicht für gezüchteten Atlantischen Lachs, der von denjenigen Unternehmen ausgeführt wird, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden.
- (6) In den obengenannten Verordnungen sind die endgültigen Feststellungen und Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen niedergelegt.

B. OFFENSICHTLICHE NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

- (7) Die betroffenen Ausführer verpflichteten sich außerdem, der Kommission vierteljährlich Berichte über alle ihre Verkäufe von gezüchtetem Atlantischen Lachs an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft vorzulegen, um eine wirksame Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten.
- (8) Der Wortlaut der Verpflichtungen sieht ausdrücklich vor, daß die Mißachtung dieser Pflicht und insbesondere die Nichteinhaltung der Frist für die Vorlage der Vierteljahresberichte — außer in Fällen höherer Gewalt — als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen werden.
- (9) Einige andere norwegische Ausführer sind ihrer Berichterstattungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen oder haben überhaupt keinen Bericht vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

⁽⁷⁾ ABl. L 88 vom 24. 3. 1998, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 111 vom 9. 4. 1998, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

Diese Ausführer wurden über die Folgen der verspäteten Berichterstattung unterrichtet, insbesondere darüber, daß die Kommission, sofern Grund zu der Annahme besteht, daß eine Verpflichtung verletzt wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 einen vorläufigen Antidumpingzoll und einen vorläufigen Ausgleichszoll einführen kann.

Diese Ausführer wurden ebenfalls aufgefordert, die verspätete oder Nichtvorlage der Berichte gegebenenfalls durch höhere Gewalt zu rechtfertigen und entsprechende Beweise vorzulegen; sie haben jedoch bisher keine solchen Beweise erbracht.

C. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (10) Unter diesen Umständen besteht Grund zu der Annahme, daß die von der Kommission angenommenen Verpflichtungen der im Anhang genannten norwegischen Ausführer verletzt werden.
- (11) Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erscheint es unbedingt erforderlich, bis zu einer eingehenden Untersuchung dieser offensichtlichen Verletzungen vorläufige Zölle einzuführen.

D. ZOLLSATZ

- (12) Gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ist der Antidumpingzoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen.

Unter den gegebenen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für die betroffenen Ausführer keine individuellen Dumpingspannen ermittelt wurden, wird in ihrem Fall ein vorläufiger Zoll in Höhe des mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 eingeführten endgültigen Zolls für angemessen gehalten.

- (13) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ist der Ausgleichszoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen.
- (14) Unter den gegebenen Umständen wird ein vorläufiger Ausgleichszoll in Höhe des mit Verordnung (EG) Nr. 1891/97 des Rates eingeführten endgültigen Zolls für angemessen gehalten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (15) Der Beschluß 97/634/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung auf den

von den Ausführern vorgelegten Vierteljahresberichten oder deren Fehlen basieren und daher vorläufig sind und für die Zwecke endgültiger Zölle, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz beträgt 0,32 ECU/kg Nettogewicht.

Artikel 2

(1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %,

Artikel 3

(1) Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Zölle gelten nicht für wilden Atlantischen Lachs (Taric-Codes 0302 12 00*11, 0304 10 13*11, 0303 22 00*11, 0304 20 13*11). Wilder Atlantischer Lachs im Sinne dieser Verordnung ist Atlantischer Lachs, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung anhand der von den interessierten Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere feststellen, daß er auf See gefangen wurde.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 4

Die betroffenen Parteien können binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 5

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Unternehmen werden aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG gestrichen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie hat eine Geltungsdauer von vier Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

Nr.	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
19	A/S Nortraders Ltd	8117
45	Fader Martin A/S	8142
55	Gigante Fiskekroken A/S	8152
59	Gunnar Klo A/S	8301
71	Inter Road A/S	8173
95	Melands Røkeri Eftf. A/S	8199
106	Niscan Corporation A/S	8212
109	Nor-Trade International	8215
125	Norway Seafarms A/S	8313
136	Oster Sea Products A/S	8241
138	Pero Food A/S	8243
186	Vest Agentur A/S	8320

VERORDNUNG (EG) Nr. 1127/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 613/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reiserzeuger**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe d), Artikel 21 und Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird ein Ausgleich auch für Reis gewährt, der zur Aussaat bestimmt ist und für den nach Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98, eine Saatguterzeugungsbeihilfe gewährt wird. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 613/97 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1305/97 ⁽⁵⁾, ist deshalb dieser Bestimmung anzupassen.

Um die Ausgleichszahlung erhalten zu können, muß die Aussaat gemäß Verordnung (EG) Nr. 613/97 vor bestimmten Zeitpunkten abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, die für das Wirtschaftsjahr 1997/98 unter Berücksichtigung der klimatischen Voraussetzungen und der in den Erzeugungsgebieten unterschiedlichen Aussaatzeiten festgesetzten Zeitpunkte, ohne Beschränkung der Anwendungsdauer, auch in den folgenden Wirtschaftsjahren anzuwenden.

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 ⁽⁷⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/95 ⁽⁹⁾, für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln eingeführte integrierte Kontroll- und Verwaltungssystem sieht für die auf die Reisfläche bezogene Beihilfebeantragung keine Frist vor. Bis zu ihrer Anpassung sollte deshalb eine vorläufige Antragsfrist festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 192/98 wird die Ausgleichszahlung durch die Erzeugermittelstaaten gekürzt, wenn ihre Grundflächen überschritten sind. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 613/97 sollte deshalb geändert werden. Außerdem ist, zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung der Regelung, festzulegen, wie die flächenbezogenen Beihilfeanträge zu verbuchen und das Ausmaß einer Grundflächenüberschreitung zu bestimmen sind. Schließlich sind die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Regelung erforderlichen Verwaltungsmittel festzulegen.

Damit diese Ausgleichsregelung bereits im Wirtschaftsjahr 1998/99 angewendet werden kann, muß diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 613/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

„Für eine Fläche darf nur ein Antrag auf Ausgleichszahlung gemäß Verordnung (EG) Nr. 3072/95 und kein anderer Beihilfeantrag gestellt werden. Von dieser Bestimmung ist jedoch die Saatguterzeugungsbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates ^(*) ausgenommen.“

^(*) ABl. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Um für die Ausgleichszahlung in Betracht zu kommen, muß die Fläche spätestens an dem der Ernte vorausgehenden 31. Mai bestellt werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedoch Spanien und Portugal, wo dieses Datum der 30. Juni ist.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 2.

Im Französisch-Guyana muß die Fläche spätestens am 31. Dezember bzw. 30. Juni vor der ersten bzw. zweiten Ernte bestellt werden. Frankreich gewährleistet die wirksame Überprüfung der im Dezember bestellten Fläche.

(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Zeitpunkte gelten als Termine für die Beihilfebeantragung für das Wirtschaftsjahr 1998/99, für die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Feststellung einer Überschreitung der in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Grundfläche berücksichtigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 4 derselben Verordnung genannte Grundfläche und die Fläche, für welche die Beihilfe im Rahmen der genannten Grundfläche insgesamt beantragt ist.

(2) Bei der Bestimmung der in Absatz 1 genannten Gesamtfläche bleiben die Anträge oder Antragsteile unberücksichtigt, die sich aufgrund der Verwaltungskontrolle als offensichtlich ungerechtfertigt erweisen.

Von der in einem Antrag angegebenen Fläche wird der Teil verbucht, der sich aufgrund der durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vorgesehenen Kontrolle vor Ort ergibt.

(3) Wird eine Flächenüberschreitung festgestellt, bestimmt der Mitgliedstaat spätestens am 30. September den auf zwei Dezimalstellen genau berechneten Überschreitungssatz. Er teilt diesen Satz jedoch der Kommission vorher mit.

Zeichnet sich eine Flächenüberschreitung ab, setzt der Mitgliedstaat die Erzeuger darüber unverzüglich in Kenntnis.

Die Ausgleichszahlung gemäß Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird unter Zugrundelegung des genannten Überschreitungssatzes gekürzt.

(4) Der in Absatz 3 genannte Überschreitungssatz kann gegebenenfalls vom Mitgliedstaat nach dem 30. Dezember, er muß jedoch vor dem 15. Januar des folgenden Jahres berichtet werden. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die Gründe für eine Berichtigung unverzüglich mit.

Der Mitgliedstaat wendet den geänderten Kürzungssatz an, indem er den beteiligten Erzeugern die Differenz erstattet, die sich zwischen der anfänglich und der in Anwendung des berichtigten Kürzungssatzes bestimmten Ausgleichszahlung ergibt, bzw. bei diesen Erzeugern wieder einzieht. Die Wiedereinziehung erfolgt gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92.

Ein Zuschlag, der gegebenenfalls infolge einer Berichtigung des Kürzungssatzes fällig wird, ist bis zum folgenden 1. April zu bezahlen.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

- vor dem 1. Oktober nach dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres die Angaben zu der Tabelle im Anhang;
- vor dem 15. März bzw., im Fall einer Berichtigung, vor dem folgenden 15. Mai die Fläche, für welche eine Ausgleichszahlung erfolgt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

TABELLE DER STATISTISCHEN ANGABEN

Mitgliedstaat: Wirtschaftsjahr:

Produktions- gebiet	Sorte	Antrags- menge	Hektar	Hektar insgesamt
1.				
2.				
3.				
Insgesamt				

VERORDNUNG (EG) Nr. 1128/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 760/98 ⁽⁴⁾, müssen die Ölsaaten spätestens am 15. Mai gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Irland, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Frankreich, das Vereinigte König-

reich und für Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1998/99 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen, Mitgliedstaaten und Gebiete festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 8.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Mais, Sonnenblumen, Sorghum, Soja, Buchweizen	Frankreich	Landesweit	31. Mai 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Belgien Dänemark Irland Niederlande Vereinigtes Königreich	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Sonnenblumen, Soja	Griechenland	Landesweit	31. Mai 1998
Mais	Deutschland	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	31. Mai 1998
Mais, Sonnenblumen, Sorghum	Portugal	Landesweit	15. Juni 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Stockholm Uppsala Södermanland Östergötland Jönköping Kronoberg Kalmar Gotland Blekinge Skåne Halland Västergötland Örebro Västmanland	15. Juni 1998

VERORDNUNG (EG) Nr. 1129/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates vom 7. April 1998 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3010/95 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Protokoll 1 zum Beschluß Nr. 1/98 (98/223/EG) des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse ⁽²⁾ wurde für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft eine Präferenzregelung eingeführt. Bei bestimmten Milcherzeugnissen werden die Zölle im Rahmen der Zollkontingente aufgehoben. Für den Ursprungsnachweis gibt es feste Regeln. Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/97 ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Dieser Artikel gilt für die Einfuhr von Milcherzeugnissen aus Norwegen im Rahmen des EWR-Abkommens.

(2) Die Erzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III festgelegt.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 gelten sinngemäß.

Artikel 19

(1) Dieser Artikel gilt für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei (98/223/EG).

(2) Die Erzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind in Anhang III A festgelegt.

(3) Die in Anhang III A festgelegten Mengen werden für jedes Jahr zu gleichen Teilen auf die beiden Halbjahreszeiträume, beginnend am 1. Januar und am 1. Juli, aufgeteilt.

Für den Halbjahreszeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1998 beträgt die Menge 1 500 Tonnen.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die gemäß diesem Artikel erteilten Einfuhrlizenzen können nur auf natürliche oder juristische Personen im Sinne von Artikel 13 Buchstabe a) übertragen werden.

(5) Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16 und 17 gelten sinngemäß.

Dabei gilt jedoch folgendes:

— In Abweichung von Artikel 13 Buchstabe b) ist der Lizenzantrag für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die in dem jeweiligen Zeitraum gemäß Absatz 3 verfügbar ist.

— In Abweichung von Artikel 13 Buchstabe e) muß sich der Vermerk in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz auf Artikel 19 dieser Verordnung beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 20. 3. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 9. 12. 1997, S. 9.

- In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 melden die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang III A gestellten Anträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Die Meldungen sind, auch mit ‚Fehlanzeige‘, an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang X fernschriftlich zu übermitteln.“

2. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Abweichung von Artikel 22 betrifft dieser Artikel:

- Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung;
- Einfuhren von Milcherzeugnissen gemäß Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 (98/223/EG) des Assoziationsrates EG-Türkei, mit Ausnahme der Einfuhren gemäß Artikel 19 Absatz 1.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes bedingt die Vorlage der Erklärung zur Überführung in den freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und des in

Anwendung der folgenden Protokolle erteilten Ursprungsnachweises:

- Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 bei Einfuhren aus der Schweiz;
- Protokoll 3 zum Beschluß Nr. 1/98 (98/223/EG) des Assoziationsrates EG-Türkei bei Einfuhren aus der Türkei.“

3. In Anhang III wird unter der Überschrift

„Zollkontingente im Rahmen anderer internationaler Abkommen“

die Überschrift „Norwegen“ eingefügt.

4. Anhang I dieser Verordnung wird als Anhang III A nach Anhang III eingefügt.

5. In Anhang VII wird die Rubrik „Türkei“ gestrichen.

6. Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang X angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt nur für die Einfuhrlizenzen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG III A

ZOLLKONTINGENTE IM RAHMEN ANDERER INTERNATIONALER ABKOMMEN

TÜRKEI

(Kalenderjahr)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhrzollsatz (ECU/100 kg Nettogewicht)
				jährlich	halbjährlich	
13	0406 90 29	Kashkaval-Käse	Türkei	1 500	750	0 ^a
	ex 0406 90 31	Feta-Käse vom Schaf oder Büffel, in Behältern mit Salzlake oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	0406 90 50	Anderer Schaf- oder Büffelpäse, in Behältern mit Salzlake oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenhaut				
	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri vom Schaf oder Büffel, in Plastik- oder sonstigen Einzelverpackungen, mit einem Gewichts Inhalt von höchstens 10 kg				

ANHANG II

„ANHANG X

ANWENDUNG VON ARTIKEL 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

GD VI/D/1 — Sektor ‚Milch und Milcherzeugnisse‘

EINFUHLRLIZENZANTRÄGE

Mitgliedstaat:

Zeitraum:

KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)	Ursprungs- land
			Türkei“
Tonnen insgesamt:			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1130/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1589/87, (EWG) Nr. 429/90, (EWG) Nr. 1158/91, (EWG) Nr. 3398/91 und (EG) Nr. 2571/97 hinsichtlich der Angebotsfristen für die Ausschreibungen im August 1998

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 sowie Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jeweiligen Ausschreibungen sind geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 455/95 ⁽⁴⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/98 ⁽⁶⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1158/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über den Ankauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/96 ⁽⁸⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren ⁽⁹⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 2080/96 ⁽¹⁰⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽¹¹⁾. Wegen der Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit im August sollten aus praktischen Gründen die Fristen geändert werden, in der die Angebote im Rahmen der genannten Verordnungen für diesen Monat einzureichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87, Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 429/90, Artikel 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1158/91, Artikel 4 Absatz 3 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 und Artikel 14 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 endet die Angebotsfrist im August 1998 jeweils am vierten Dienstag um 12 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 1. 3. 1995, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 52 vom 21. 2. 1998, S. 18.⁽⁷⁾ ABl. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 65.⁽⁸⁾ ABl. L 80 vom 30. 3. 1996, S. 48.⁽⁹⁾ ABl. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16.⁽¹⁰⁾ ABl. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 15.⁽¹¹⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1131/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für Mais und Sorghum am Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der für Mais und Sorghum vorgesehene Interventionszeitraum endet am 30. April im südlichen und am 31. Mai im nördlichen Europa. Angesichts der ungewissen Absatzmöglichkeiten könnten sich die Marktbeteiligten deshalb veranlaßt sehen, Ende Mai im nördlichen Europa zur Intervention große Mais- und Sorghummengen anzubieten, für die auch nach dem genannten Interventionszeitraum noch Absatzmöglichkeiten bestünden. Einer solchen Entwicklung könnte durch Eröffnung der Möglichkeit entgegengewirkt werden, Getreide bis 15. August 1998 zur Intervention anzubieten.

Die Bedingungen, unter denen Getreide zur Intervention angekauft wird, sind festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 23/98 ⁽⁴⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kaufen die Interventionsstellen, mit Ausnahme der Interventionsstellen in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal, die ihnen zwischen dem 1. Juni und 15. August 1998 angebotenen Mais- und Sorghummengen.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Maßnahme ist der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Interventionspreis der Kaufpreis.

(3) Die Interventionsstellen kaufen das Getreide gemäß Verordnung (EWG) Nr. 689/92.

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 sind die zur Intervention angebotenen Mengen spätestens am 15. September 1998 zu liefern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1132/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausfuhrlicenzen für Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit dem 1. Februar 1998 wurden in großem Umfang Ausfuhrlicenzen für Weichweizen erteilt, bei denen die Erstattung im voraus festgesetzt wurde. Für die meisten dieser Lizenzen endet die Gültigkeitsdauer am 30. Juni 1998. Ist die Ausfuhr bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, so verfällt die entsprechende Sicherheit. Die Vorfinanzierung zum 30. Juni 1998 bietet die einzige Möglichkeit, diesen Verfall der Sicherheit zu verhindern. Die Inanspruchnahme der Vorfinanzierung gehört zu den mit den Ausfuhrlicenzen zusammenhängenden Rechten.

Da das Gesamtvolumen der bereits von den Interventionsstellen übernommenen Getreidemengen und der Übertragsbestände, mit denen bis zum 30. Juni 1998 auf dem freien Markt zu rechnen ist, weit über das in den letzten Wirtschaftsjahren festgestellte Volumen hinausgeht, reicht die Lagerkapazität in einigen Regionen nicht aus. Es ist daher schwierig, wenn nicht unmöglich, die Vorfinanzierungsregelung in der Praxis anzuwenden.

Angesichts der oben beschriebenen Situation kann die Vorfinanzierungsregelung nicht genutzt werden. Folglich besteht die Gefahr, daß zu den bereits erheblichen Getreidemengen, die zum Ende dieses Wirtschaftsjahres zur Intervention angeboten werden, zusätzliche Weizenmengen hinzukommen.

Somit ist es gerechtfertigt, eine Regelung vorzusehen, die es den Marktteilnehmern ermöglicht, ihre Lizenzen voll zu nutzen.

Die geplante Maßnahme darf nicht diskriminierend sein, so daß sie in allen Mitgliedstaaten von den Ausführern, die die Vorfinanzierung zum 30. Juni 1998 nicht in Anspruch nehmen wollen, auf die gleiche Weise angewendet werden kann. Dies läßt sich mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Mehl erreichen. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen ist daher

ausnahmsweise auf Antrag des Ausführers um eineinhalb Monate zu verlängern.

Damit diese Maßnahme voll zum Tragen kommen kann, ist dafür zu sorgen, daß die im voraus festgesetzte Erstattung nicht um die Preisspaltung zwischen den Wirtschaftsjahren berichtigt wird. Von der Bestimmung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁴⁾, in bezug auf die Preisspaltung zwischen den Wirtschaftsjahren ist daher abzuweichen.

Um unberechtigte Vorteile auszuschließen oder einer etwaigen Strafe zuvorzukommen, ist vorzusehen, daß der Ausfuhrer bei der Stellung seines Antrags den am 30. Juni 1998 geltenden Erstattungsbetrag, der bis zum 15. August 1998 unverändert bleibt, für die betreffende Menge bestätigt. Die gegebenenfalls für die Monate Juli und August 1998 auf die seit 1. Februar 1998 im voraus festgesetzten Erstattungen anzuwendenden Verringerungssätze sind daher zu annullieren. Folglich ist es auch nicht gerechtfertigt, den monatlichen Zuschlag für August zu gewähren. Der Ausfuhrer muß also auf diesen Zuschlag verzichten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Antrag des Ausführers wird die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Weichweizen, die ab 1. Februar 1998 erteilt wurden und bei denen die Erstattung für die betreffenden Ausfuhr im voraus festgesetzt wurde, bis zum 15. August 1998 verlängert.

Darüber hinaus werden auf Antrag des Ausführers die auf die Monate Juli und August 1998 anzuwendenden Verringerungssätze und die Anpassung aufgrund der Preisspaltung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für die ab 1. Februar 1998 erteilten Ausfuhrlicenzen für Weichweizen annulliert.

Diese Anträge sind nur gültig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden und der Ausfuhrer auf den monatlichen Zuschlag verzichtet, der auf die Erstattung für den Monat August 1998 anwendbar ist.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1133/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch
zur Intervention im Rahmen der 203. Teilausschreibung der allgemeinen Inter-
ventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der
Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Inter-
ventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97⁽⁴⁾, wurde mit
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89
der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1047/98⁽⁶⁾, eine
Ausschreibung eröffnet.Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten
Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein
Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt.
Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der
Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14
derselben Verordnung werden nur die Angebote berück-
sichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den
genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder
regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag
erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.Nach Prüfung der für die 203. Teilausschreibung einge-
gangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung
der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung undder saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise
der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben
und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt
werden, die für die Kategorie C zur Intervention ange-
nommen werden können.Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden
kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplika-
tion mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach
Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw.
Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffi-
zienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete
203. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht
stattgegeben.
- b) Kategorie C:
 - Der Höchstankaufspreis beträgt 232 ECU/100 kg
Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der
Qualität R 3.
 - Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlacht-
körperhälften beträgt 780 Tonnen.
 - Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich
232 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffi-
zient von 10 % gemäß Artikel 13 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1134/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 983/98 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von

Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. Mai 1998 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 983/98 stellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 30. Mai 1998 und vor dem 1. Juli 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 137 vom 9. 5. 1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1135/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Rohtabaksektor für die Ernten 1995, 1996, 1997 und 1998**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2595/97 wurde für die verschiedenen Gruppen von Tabaksorten eine Quotenregelung eingeführt. Die Einzelquoten wurden auf der Grundlage der Garantieschwellen für 1998 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 415/96 des Rates⁽³⁾ auf die Erzeuger verteilt. Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, Garantieschwellenmengen zu übertragen. Solche Mengen sind in bestimmten Mitgliedstaaten nach Verteilung der Quoten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 261/98⁽⁵⁾, noch verfügbar. Die geplanten Übertragungen sind nicht mit zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL verbunden und haben auch keine Anhebung der Gesamtgarantieschwelle für die einzelnen Mitgliedstaaten zur Folge.

Diese Verordnung ist vor Ablauf der Frist für die Registrierung der Verträge anzuwenden, die im Anschluß an die Zuteilung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

3478/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 842/98⁽⁷⁾, geschlossen wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1066/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11a erhält folgende Fassung:

„Artikel 11a

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für die Ernte 1998 vor dem 31. Mai 1998 die nach Zuteilung der Quoten nach verfügbaren Garantieschwellenmengen gemäß Artikel 8 dieser Verordnung auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen sind auf die im Anhang aufgeführten Mengen begrenzt.“

2. Der Anhang dieser Verordnung ersetzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1066/95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 120 vom 23. 4. 1998, S. 8.

ANHANG

„ANHANG

Garantieschwellenmengen, die die Mitgliedstaaten von einer Sortengruppe auf eine andere Sortengruppe übertragen dürfen

Mitgliedstaat	Sortengruppe, von der übertragen wird	Sortengruppe, auf die übertragen wird
Deutschland	119 t Light air-cured (Gruppe II)	130 t Dark air-cured (Gruppe III)
	1 329 t Light air-cured (Gruppe II)	1 220 t Flue-cured (Gruppe I)
Italien	300 t Sun-cured (Gruppe V)	300 t Light air-cured (Gruppe II)
	300 t Sun-cured (Gruppe V)	300 t Dark air-cured (Gruppe III)
	300 t Sun-cured (Gruppe V)	240 t Flue-cured (Gruppe I)
Frankreich	1 979 t Dark air-cured (Gruppe III)	300 t Flue-cured (Gruppe I)
		1 400 t Light air-cured (Gruppe II) ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1136/98 DER KOMMISSION**vom 29. Mai 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 mit Einzelheiten über die
Beihilfe an Hopfenerzeuger**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1554/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 des Rates
vom 25. Mai 1998 zur Einführung von befristeten Sonder-
maßnahmen für den Hopfensektor ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1098/98 sieht die Gewährung
von Ausgleichszahlungen für vorübergehend stillgelegte
und/oder gerodete Flächen vor. Es ist daher zweckmäßig,
diese Flächen zu gleicher Zeit zu melden wie die Anbau-
flächen. Für die Ernte 1998 können diese Angaben bis
spätestens 30. Juni 1998 übermittelt werden. Es ist daher
sinnvoll, diese neuen Elemente in die Verordnung (EWG)
Nr. 1350/72 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 317/98 ⁽⁵⁾, aufzunehmen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1350/72 muß die Erklärung der Anbauflächen bis späte-
stens 31. Mai des Erntejahres erfolgen. Dies stellt das
Vereinigte Königreich vor Probleme, da dort (zum ersten
Mal) eine neue Erzeugungsmethode angewandt wird, bei
der die Stecklinge im gleichen Jahr geerntet werden
können, in dem sie gepflanzt wurden. Die Pflanzungen
werden nicht im Mai sondern im Juni abgeschlossen. Die
Ernte von mit dieser Methode vermehrtem Hopfen ist auf
einen geringen Prozentsatz der gesamten Hopfenfläche
des Vereinigten Königreichs begrenzt. Es sollte jedoch
vermieden werden, daß die Erzeuger, die diese neue
Methode anwenden, den Beihilfeanspruch verlieren. Es ist
daher angezeigt, für das Vereinigte Königreich eine
Ausnahmeregelung vorzusehen und die Frist für die
Erklärung der Flächen bis zum 30. Juni des Erntejahrs zu
verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1350/72 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1

— erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Jeder Hopfenerzeuger gibt bis spätestens
31. Mai — und im Vereinigten Königreich bis
spätestens 30. Juni — des Erntejahres eine Erklä-
rung über seine Anbauflächen und die Flächen ab,
die unter die vorübergehenden Stilllegungs- und/
oder Rodungsmaßnahmen gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 1098/98 fallen. Für die Ernte 1998 wird
diese Frist bis zum 30. Juni 1998 verlängert.“;

— erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Erklärung enthält mindestens folgende
Angaben:

a) Name und Anschrift des Erklärenden;

b) für jede Sorte oder jeden Versuchsstamm:

— die Anbaufläche oder die Flächen, die unter
Stilllegungs- und/oder Rodungsmaßnahmen
fallen,

— die Katasterbezeichnung der Flächen oder,
wenn eine solche für die betreffenden
Flächen nicht besteht, eine gleichwertige
offizielle Bezeichnung und, falls erforderlich,
eine zusätzliche Angabe, die es erlaubt, die
Sorte oder den Versuchsstamm aufzufinden,

c) den Namen der anerkannten Erzeugergemein-
schaft, wenn der Erklärende für seine Hopfener-
zeugung einer solchen Gemeinschaft angehört.“.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Der Beihilfeantrag oder — in Ländern, die sich
für die vorübergehende Stilllegung und/oder die
endgültige Rodung entscheiden — der Ausgleichsan-
trag im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 2. 8. 1997, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 33 vom 7. 2. 1998, S. 10.

1098/98 ist von dem einzelnen Erzeuger oder über die Erzeugergemeinschaft innerhalb einer von dem Mitgliedstaat festgelegten Frist, jedoch bis spätestens 31. Oktober des Erntejahres einzureichen.

(2) Die Beihilfe oder die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen gewährt, die für die in Betracht kommende Ernte

a) auf den in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Parzellen eine gleichmäßige Pflanzdichte von mindestens

— 1 500 Pflanzen je Hektar bei doppelter Aufleuchtung oder

— 2 000 Pflanzen je Hektar bei einfacher Aufleuchtung gehabt haben

— oder 1997 bebaut wurden und unter die vorübergehenden Stilllegungs- und/oder Rodungsmaßnahmen fallen;

b) gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 erklärt worden sind;

c) im Fall der Flächen gemäß Buchstabe a) erster Gedankenstrich normal bearbeitet und abgeerntet wurden, wobei die hauptsächliche Gewinnung von Fechtern in Pflanzschulen ausgeschlossen ist.“

3. In Artikel 3

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Beihilfeantrag oder der Ausgleichsantrag enthält für die Flächen, für die eine Beihilfe oder eine Ausgleichszahlung beantragt wird, mindestens die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Angaben, im Fall der Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich ergänzt durch die Erklärung, daß die Flächen abgeerntet wurden.“;

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Beihilfeantrag oder der Ausgleichsantrag auf einem Duplikat der Erklärung gemäß Artikel 1 gestellt wird, die durch die Erklärung ergänzt wird, daß die Flächen, für die die Beihilfe beantragt wird, abgeerntet wurden.“;

c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die nachstehenden Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 finden Anwendung:

— Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz für den Fall, daß in einem Gebiet oder Teilgebiet bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;

— Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den Fall einer verspäteten Einreichung der Anbauflächenenerklärung und/oder des Beihilfe- oder Ausgleichsantrags;

— Artikel 11 über Fälle von höherer Gewalt;

— Artikel 12 über den aufgrund des Kontrollbesuchs angefertigten Bericht;

— Artikel 13 über die Weigerung des Erzeugers, eine Kontrolle vor Ort zu ermöglichen;

— Artikel 14 über ungerechtfertigte Zahlungen.“

4. In Artikel 4

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Namen und Anschrift der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bestimmten Stellen sowie die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Beihilfe- und Ausgleichsregelung für Hopfenerzeuger mit. Die Verwaltungs- und die Vor-Ort-Kontrollen werden so vorgenommen, daß die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen und Ausgleichszahlungen wirksam überprüft wird. Die Verwaltungskontrollen umfassen auch Gegenkontrollen der als Hopfenanbauflächen erklärten Parzellen sowie anhand der Datenbank gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates (*), um jede unrechtmäßige Doppelgewährung der Hopfenbeihilfe oder der Ausgleichszahlung für dieselbe Ernte zu vermeiden. Für die Ernte 1998 können die Mitgliedstaaten jedoch die Gegenkontrollen aufgrund einer Stichprobe vornehmen. Die Vor-Ort-Kontrollen, die sich auf eine Risikoanalyse stützen, erstrecken sich auf eine signifikante Stichprobe der Anbauflächenenerklärungen und der Anträge, die mindestens 5 % der Erklärungen und 5 % der Anträge auf Beihilfe oder Ausgleichszahlung abdecken muß.“

(*) ABl. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 1.“;

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich für die anerkannten Erzeugergemeinschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet alle Angaben über die Bedingungen, unter denen diese Gemeinschaften die ihnen gewährte Beihilfe oder Ausgleichszahlung verwaltet haben, und gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Art der von ihnen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 getroffenen Maßnahmen. Diese Mitteilungen erfolgen bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das auf das Erntejahr folgt.“

5. Artikel 4a erhält folgende Fassung:

„Artikel 4a

(1) Wir festgestellt, daß die tatsächlich ermittelte Fläche über der in der Anbauflächenerklärung angegebenen Fläche liegt, so wird bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe und der Ausgleichszahlung die angegebene Fläche berücksichtigt.

(2) Wird festgestellt, daß die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche liegt, so werden der Beihilfebetrug und die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Außer in Fällen höherer Gewalt wird die tatsächlich ermittelte Fläche jedoch um das Doppelte der festgelegten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt.

Liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird keinerlei Beihilfe oder Ausgleichszahlung für Flächen gewährt.

Handelt es sich jedoch um falsche Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit

gemacht wurden, so wird der betreffende Erzeuger ausgeschlossen

- von der Gewährung der Beihilfe und der Ausgleichszahlung für die betreffende Ernte und
- im Fall absichtlich falscher Angaben von der Gewährung der Beihilfe und der Ausgleichszahlung für die darauffolgende Ernte.

Die vorgenannten Kürzungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Erzeuger den Nachweis erbringt, daß er sich bei der Flächenbestimmung korrekt auf von der zuständigen Behörde anerkannte Angaben gestützt hat.

Als ‚ermittelte Fläche‘ im Sinne dieses Artikels gilt die Fläche, bei der alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1137/98 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit
Ursprung in ChinaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Überführung von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführtem Knoblauch in den zollrechtlich freien Verkehr setzt die Vorlage einer Einfuhrlizenz voraus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission vom 12. Juli 1993 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94⁽⁴⁾.

Frankreich und Spanien haben die Kommission am 1. bzw. 6. April 1998 aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch zu treffen.

Die Kommission stellt seit 1993 einen sehr starken Anstieg der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China fest. Trägt man den Einfuhrpreisen Rechnung, hätte eine Fortsetzung dieser Einfuhr schwerwiegende, das Erreichen der Zielsetzungen des Artikels 39 des Vertrags gegebenenfalls in Frage stellende Störungen des Gemeinschaftsmarkts, insbesondere zum Nachteil der Erzeuger in der Gemeinschaft, zur Folge. Die Kommission hat deshalb durch die Verordnung (EG) Nr. 1213/94⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/94⁽⁶⁾, eine Schutzmaßnahme getroffen, durch welche die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China während des Wirtschaftsjahres 1994/95 auf eine bestimmte Menge pro Monat begrenzt worden ist. Die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahme wurde verlängert für den Zeitraum vom 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1996 durch die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2944/95⁽⁸⁾, für den Zeitraum vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997 durch die Verordnung (EG) Nr. 885/96⁽⁹⁾ und für den Zeitraum vom 1. Juni

1997 bis 31. Mai 1998 durch die Verordnung (EG) Nr. 903/97 der Kommission⁽¹⁰⁾.

Die Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China bezogen sich bisher auf eine weit größere Menge als die durch die Verordnung (EG) Nr. 903/97 festgesetzte monatliche Menge. Überdies hat die große Zahl der am ersten Tag des jeweiligen Anwendungszeitraums gestellten Anträge während des gesamten Wirtschaftsjahres die Erteilung von Einfuhrlizenzen für weniger als 1 % der beantragten Mengen und die Ablehnung der später gestellten Anträge zur Folge. Diese Entwicklungen machen die Einflüsse deutlich, denen der Sektor nach wie vor ausgesetzt ist, und zeigen, daß wegen der umfangreichen Einfuhren aus China erhebliche Störungen des gemeinschaftlichen Knoblauchmarkts drohen, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Es ist deshalb unerlässlich, daß die Gültigkeitsdauer der genannten Schutzmaßnahme gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China erneut verlängert wird.

Die Erteilung von Einfuhrlizenzen sollte überdies für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 1999 auf eine bestimmte Menge begrenzt bzw. ausgesetzt werden, sobald diese Menge erreicht ist.

Hinsichtlich des Status des Antragstellers und der Verwendung der erteilten Lizenzen sollten bestimmte Kriterien erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juni 1998 bis 31. Mai 1999 werden Lizenzen für die Einfuhr von höchstens 12 000 Tonnen Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China gemäß den Bedingungen dieser Verordnung erteilt. Die genannte Menge wird auf die im Anhang je Anwendungszeitraum vorgesehenen Höchstmengen aufgeteilt.

(2) Für jeden Anwendungszeitraum ist die in Absatz 1 genannte Höchstmenge gleich der Summe aus der

- a) im Anhang genannten Menge,
- b) im vorhergehenden Zeitraum nicht beantragten Menge
und
- c) nicht ausgeschöpften Menge, die nach Kenntnis der Kommission auf früher erteilte Lizenzen entfallen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. L 119 vom 16. 5. 1996, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 130 vom 22. 5. 1997, S. 6.

(3) Stellt die Kommission anhand der Angaben fest, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 übermitteln, daß die Höchstmenge eines Anwendungszeitraums droht überschritten zu werden, erläßt sie die Bedingungen, unter denen Lizenzen erteilt werden.

Artikel 2

(1) Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China dürfen nur von Einführern von Obst und Gemüse im Sinne von Absatz 2 beantragt werden.

(2) Einführer von Obst und Gemüse sind natürliche und juristische Personen, die in jedem der zwei vorhergehenden Jahre mindestens 50 Tonnen des in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannten Obsts und Gemüses ein- und/oder ausgeführt haben. Die Einhaltung dieser Bedingung wird durch die Bescheinigung der Eintragung in ein Handelsregister des Mitgliedstaats oder durch einen gleichwertigen, vom Mitgliedstaat akzeptierten Beleg und außerdem durch die Bescheinigung der Ein- und/oder Ausfuhr nachgewiesen. Wurden einem Einführer im vorhergehenden Kalenderjahr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 Einfuhrlizenzen erteilt, muß er nachweisen, daß er auf eigene

Rechnung, sei es als natürliche oder juristische Person, tatsächlich mindestens 50 % der bewilligten Menge in den zollrechtlich freien Verkehr überführt hat.

(3) Der in Absatz 2 genannte Einführer darf je Anwendungszeitraum im Abstand von mindestens fünf Arbeitstagen höchstens zwei Lizenzanträge stellen. Ein Antrag darf sich auf nicht mehr als 50 % der im Anhang für den jeweiligen Anwendungszeitraum bestimmten Höchstmenge beziehen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Einführer unterstützen ihre Anträge durch Angaben, die es ermöglichen, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen glaubhaft nachzuweisen.

(5) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3719/88 sind Rechte, die sich aus Einfuhrlizenzen ergeben, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse erteilt werden, nicht übertragbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Zeitraum	Beantragungszeitraum	Menge
Juni	1. Juni bis 2. Juli 1998	1 000
Juli	3. Juli bis 6. August 1998	1 000
August	7. August bis 3. September 1998	1 000
September	4. September bis 1. Oktober 1998	1 000
Oktober	2. Oktober bis 5. November 1998	1 000
November	6. November bis 3. Dezember 1998	1 000
Dezember	4. Dezember 1998 bis 7. Januar 1999	1 000
Januar	8. Januar bis 4. Februar 1999	1 000
Februar	5. Februar bis 4. März 1999	1 000
März	5. März bis 1. April 1999	1 000
April	2. April bis 6. Mai 1999	1 000
Mai	7. Mai bis 31. Mai 1999	1 000

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1998

zur Festsetzung des Datums, ab dem die Versendung aus Nordirland von Rindererzeugnissen im Rahmen der Regelung zur Freigabe von Herden für die Ausfuhr (Export Certified Herds Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG des Rates aufgenommen werden darf

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/351/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG,

gestützt auf die Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG setzt die Kommission nach Durchführung der Gemeinschaftskontrollen und Unterrichtung der Mitgliedstaaten das Datum fest, an dem die Versendung der in dem betreffenden Artikel genannten Erzeugnisse aufgenommen werden darf.

Die Kontrollen, die die Kommissionsdienststellen vom 20. bis 22. April 1998 gemäß den Artikeln 6 und 7 der Entscheidung 98/256/EG in Nordirland durchgeführt haben, um insbesondere das System der Veterinärkontrollen zu prüfen, haben ergeben, daß die Auflagen in zufriedenstellendem Maße eingehalten werden.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung 98/256/EG hat sich die Kommission entsprechend ihrer üblichen Vorgehensweise bei Kontrollberichten verpflichtet, die Mitgliedstaaten im Veterinärausschuß über die Ergebnisse der Kontrolle gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat stattgefunden. Daher wird als Datum der 1. Juni 1998 festgesetzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Datum gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG wird der 1. Juni 1998 festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 32.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
